

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/475 vom 31. Oktober 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_475

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/475 du 31 octobre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/475 del 31 ottobre 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Oktober 2012, IV 2010/475)
Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8_1003/2012.

Erwägungen

E. 1

1.1 Die an das Versicherungsgericht adressierte Beschwerde vom 3. Dezember 2010 (vgl. act. G 1), der Post übergeben am 7. Dezember 2010, wurde von der Beschwerdeführerin selbst verfasst. Dieser Eingabe lässt sich der Wille erkennen, die Verfügung vom 15. November 2010 gerichtlich überprüfen zu lassen. Indessen fehlt es ihr an der als Eintretensvoraussetzung ebenfalls erforderlichen gedrängten Sachverhaltsdarstellung und an einem Rechtsbegehren. Mit der Beschwerdeergänzung vom 3. März 2011 (vgl. act. G 12) hat der in der Zwischenzeit mandatierte Rechtsvertreter diese Mängel behoben. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. 1.2 Zum Streitgegenstand ist Folgendes anzumerken: Im Anmeldeformular hat die Beschwerdeführerin am 18. Juni 2008 nur die Massnahmen für die berufliche Eingliederung angekreuzt. Die Beschwerdegegnerin hat diese Anmeldung aber von Anfang an so interpretiert, dass auch eine Invalidenrente beantragt sei. Die durchgeführten Abklärungsmassnahmen in medizinischer Hinsicht können zwar noch der Prüfung sowohl eines Anspruchs auf berufliche Eingliederungsmassnahmen als auch eines Anspruchs auf eine Rente gedient haben. Aber nach dem Eingang des Gutachtens der ABI GmbH hat das Verwaltungsverfahren nur noch die Abklärung eines allfälligen Rentenanspruchs zum Gegenstand gehabt. Das Gesuch um die Gewährung beruflicher Eingliederungsmassnahmen ist völlig ausgeblendet worden. Die berufliche Eingliederung ist auch nicht auf dem Umweg über den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) wieder Thema des Verwaltungsverfahrens geworden, denn die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten der ABI GmbH davon ausgegangen, dass keine rentenbegründende Invalidität vorliege, so dass auch keine Pflicht zur beruflichen Eingliederung bestehen könne. Die angefochtene Verfügung muss also - ihrem Wortlaut gemäss - so interpretiert werden, dass sie nur einen Rentenanspruch hat verneinen wollen. Das Gesuch um die Gewährung beruflicher Eingliederungsmassnahmen ist somit immer noch bei der Beschwerdegegnerin hängig. Der Beschwerdeantrag, es sei eine ganze Rente zuzusprechen, hat also den gesamten Verfügungsinhalt abgedeckt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und damit vom Versicherungsgericht zu prüfen ist also nur eine allfällige Rentenberechtigung der Beschwerdeführerin.

E. 2

Zur Bestimmung des für den Rentenanspruch massgebenden Invaliditätsgrads (Art. 28 Abs. 2 IVG) ist laut Art. 16 ATSG das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.1 Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens bildet jene erwerbliche Situation, in der sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht krank geworden wäre. Diese hypothetische erwerbliche Situation wird als Validenkarriere bezeichnet. Ausgehend von dieser Validenkarriere wird das Valideneinkommen ermittelt. Die Beschwerdeführerin hat die von der Beschwerdeführerin zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Verkäuferin in einem Tankstellenshop als Validenkarriere betrachtet und deshalb das Valideneinkommen nach dem dort effektiv erzielten Lohn festgelegt. Diese Tätigkeit hat aber nicht den beruflichen Qualifikationen bzw. den Erwerbsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" entsprochen. Diese hatte nämlich in der Anmeldung zum Leistungsbezug angegeben, sie habe 1985/86 eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau und 1986 bis 1988 eine Ausbildung zur Bürokauffrau absolviert. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie gesund geblieben, im erlernten Beruf einen höheren Lohn hätte erzielen können als mit der Tätigkeit als Verkäuferin in einem Tankstellenshop oder in einer anderen Hilfsarbeit. Nun hat die Beschwerdeführerin aber zumindest nach ihrer Einreise in die Schweiz im Jahr 2001 keine qualifizierte kaufmännische Tätigkeit mehr ausgeübt. Vielmehr ist sie einer Vielzahl von "Jobs" nachgegangen, die Hilfsarbeiten gewesen sind und keine oder nur rudimentäre kaufmännischen Kenntnisse vorausgesetzt haben. Es ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführerin bereits vor der Einreise in der Schweiz in dieser Art erwerbstätig gewesen ist. Führt man sich vor Augen, dass die EDV im kaufmännischen Bereich in den letzten zwanzig Jahren gewaltige Veränderungen erfahren hat, dann muss man davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin ihren erlernten Beruf - auch bei fiktiv erhaltener Gesundheit - nicht wieder hätte ausüben können, ohne sich vorher einer Wiedereinschulung zu unterziehen. Die nicht krankheitsbedingte lange Berufsabwesenheit hat also zur Folge, dass die Validenkarriere nicht im erlernten Beruf der Bürokauffrau bestehen kann. Sie besteht aber auch nicht in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Verkäuferin in einem Tankstellenshop, denn der häufige Stellenwechsel auch in der Zeit vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung lässt darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin bei erhaltener Gesundheit auch diesen "Job" nicht längere Zeit ausgeübt, sondern sich bald wieder eine andere Hilfsarbeit gesucht hätte. Die Validenkarriere besteht deshalb in einer durchschnittlichen - und damit auch durchschnittlich entlöhnten - Hilfsarbeit in irgendeiner Branche. Das Valideneinkommen entspricht deshalb dem durchschnittlichen Einkommen der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen. Da die Beschwerdeführerin trotz ihrer durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Beschränkung auf körperlich leichte, den Rücken nicht belastende, kein langes Stehen oder Gehen und keine monoton-repetitiven Bewegungen umfassenden Arbeiten in praktisch jeder Branche einer behinderungsgerechten Hilfsarbeit nachgehen könnte, sind das Valideneinkommen und das zumutbare Invalideneinkommen ausgehend von ein und demselben statistischen Einkommen, nämlich dem Zentralwert der Löhne der Hilfsarbeiterinnen aller Branchen gemäss der vom Bundesamt für Statistik

herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2008, Anhang Tabelle TA1, zu ermitteln. Demnach kann der Einkommensvergleich auf einen sogenannten Prozentvergleich beschränkt werden. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung auch an einem (grundsätzlich durchschnittlich entlöhnten) behinderungsgerechten Arbeitsplatz gewisse indirekt behinderungsbedingte Nachteile (z.B. die Angst eines potentiellen Arbeitgebers vor überdurchschnittlich hohen Krankheitsabsenzen, die Unfähigkeit, bei Bedarf vorübergehend an einem anderen, nicht behinderungsgerechten Arbeitsplatz eingesetzt zu werden usw.) aufweisen würde, die sich in einem unterdurchschnittlichen Lohn niederschlagen würden. Diese Nachteile wären aber offenkundig so geringfügig, dass von einer Lohnreduktion von lediglich 5% ausgegangen werden kann. Im Prozentvergleich ist also zusätzlich zu einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit ein "Tabellenlohnabzug" von 5% zu berücksichtigen.

2.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich bei der Ermittlung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit auf die Angaben im Gutachten der ABI GmbH abgestützt. Die Beschwerdeführerin hat diese Angaben als falsch bezeichnet und damit der Beschwerdegegnerin vorgeworfen, sie habe den massgebenden Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Sie hat geltend gemacht, entgegen der Auffassung der Sachverständigen der ABI GmbH habe der Morbus Basedow mit seinen Symptomen einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Dr. E. ___ vom RAD hat in seiner Stellungnahme überzeugend dargelegt, weshalb diese (seit längerer Zeit erfolgreich behandelte) Krankheit die behaupteten oder als möglich bezeichneten Symptome gar nicht haben und deshalb auch keine Arbeitsunfähigkeit bewirken kann. Dasselbe gilt für die von der Beschwerdeführerin als mögliche (Teil-) Ursache der Arbeitsunfähigkeit behauptete Zyste in der Hypophyse, so dass keine Notwendigkeit besteht, in dieser Hinsicht weitere Abklärungen endokrinologischer und/oder neurologischer Natur vorzunehmen. Die Erkrankung beider Knie ist nicht arbeitsfähigkeitsrelevant, da sie bei einer behinderungsadaptierten Arbeit keine relevante Beeinträchtigung bewirken kann. Aufgrund der Angaben im Gutachten der ABI GmbH ist nämlich davon auszugehen, dass die entsprechenden Beschwerden mittels einer zumutbaren Willensanstrengung ertragen werden, ohne dass die objektive Arbeitsfähigkeit darunter leiden würde. In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin als im Vordergrund stehend bezeichneten Rückenbeschwerden ist eine umfassende bildgebende Abklärung erfolgt. Diese hat keine Erklärung für das Ausmass der geklagten Beschwerden geliefert. In Übereinstimmung damit hat auch die klinische Untersuchung keinen Hinweis auf ein lumboradikuläres Syndrom geliefert. Die Untersuchung des Rückens hat einen unspezifischen lumbalen Schmerz ohne Nachweis eines organisch-strukturellen Substrats ergeben. Daran vermag die von der Beschwerdeführerin als eigentliche Ursache der Schmerzen betonte Hypermobilität nichts zu ändern. Für die Rückenschmerzen wie für die Kniebeschwerden gilt nämlich, dass die Beschwerdeführerin durch sie in einer adaptierten Erwerbstätigkeit keine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit erleiden würde. Ob die Diagnose eines Restless legs-Syndroms richtig ist, kann nicht beurteilt werden, da die Beschwerdeführerin gegenüber den Sachverständigen der ABI GmbH offenbar keine Symptome geschildert hat, die diese Diagnose nahegelegt hätten. Selbst wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich an einem Restless legs-Syndrom leiden sollte, ist nicht einzusehen, dass die entsprechenden Symptome in einer adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit bewirken sollten. Dr. G. ___, der die Beschwerdeführerin vorübergehend behandelt hat, hat in seinem Bericht vom 5. März 2010 keine psychiatrische

Diagnose angegeben. Er dürfte davon ausgegangen sein, dass die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden rein somatischer Natur seien. Das ist wohl der Grund dafür, dass er keine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert hat. Gemäss der Einschätzung von Dr. E. ___ vom RAD steht die Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung fest. In der Tat findet sich im Gutachten eine überzeugende Begründung für diese Diagnose. Die generelle Kritik der Beschwerdeführerin an der Arbeit der Sachverständigen der ABI GmbH ist haltlos und völlig unbegründet. Insbesondere ist die Hyperlaxizität, entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin, gewürdigt worden. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der ABI GmbH hat sich zudem weitgehend mit der Auffassung der Ärzte der Klinik Valens (Arbeitsfähigkeit adaptiert 40-70%, prognostiziert ab 1. Januar 2008 100%) gedeckt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten der ABI GmbH mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig ist, zumal in Bezug auf die anhaltende somatoforme Schmerzstörung - einer langjährigen und konsequenten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 130 V 352 ff., 131 V 49 ff.) gemäss - immer zu vermuten ist, dass diese Krankheit (ohne psychische Komorbidität) keine Arbeitsunfähigkeit bewirken könne, weil die aus ihre fliessende Überzeugung der versicherten Person, wegen der Schmerzen ganz oder teilweise arbeitsunfähig zu sein, durch eine zumutbare Willensanstrengung überwindbar sei. Demnach ist dem Prozentvergleich ein Arbeitsfähigkeitsgrad in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 100% zugrunde zu legen. Als Folge des pauschalen Tabellenlohnabzugs von 5% resultiert demnach ein Invaliditätsgrad von 5%. 2.3 Zu prüfen bleibt, ob das Ergebnis dieses Prozentvergleichs auch für die Zeit vor der Begutachtung zutrifft. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem persönlichen Beschwerdeschreiben ausgeführt, sie sei aktuell zu 50% arbeitsfähig, aber in den vergangenen drei Jahren sei sie nicht fähig gewesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In ihrer Stellungnahme zum Vorbescheid hat sie dies im Detail begründet, indem sie ihre gesundheitliche Befindlichkeit in dieser Zeit aus ihrer rein subjektiven Sicht dargelegt hat. Wie bereits oben dargelegt hat die Klinik Valens hat bereits am 13. Dezember 2007 für die Zeit ab 1. Januar 2008 eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als Tankwartin von 100% angegeben. Dies deckt sich mit dem Ergebnis der Untersuchung durch den rheumatologischen Sachverständigen der ABI GmbH. Da das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) erst im Lauf des Jahres 2008 hätte erfüllt sein können, so dass ein Rentenanspruch ab 2008 zur Diskussion steht, kann für die massgebende Zeit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin an keiner somatischen Beeinträchtigung gelitten hat, die in einer adaptierten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit bewirkt hätte. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin angesichts des Schicksals ihrer Mutter, die an einer systemischen Sklerose gestorben ist, durch die bei ihr selbst zunächst ebenfalls gestellte Diagnose einer solchen Krankheit emotional stark beeinträchtigt gewesen ist. Eine arbeitsfähigkeitsrelevante psychische Krankheit ist aber für diese Zeit nicht nachgewiesen. Die Sachverständigen der ABI GmbH haben anhand der ihnen vorliegenden medizinischen Akten feststellen können, dass die Beschwerdeführerin nie in einem relevanten Ausmass arbeitsunfähig gewesen ist. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb im Ergebnis zu Recht auch für die Zeit zwischen der potentiellen Erfüllung des Wartejahrs im Jahr 2008 und der Begutachtung davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin nicht in einem anspruchsbegründenden Ausmass arbeitsunfähig und damit invalid gewesen ist. Die Abweisung des Rentenbegehrens erweist sich somit als rechtmässig.

E. 3

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung und sie ist grundsätzlich verpflichtet, die Gerichtskosten zu tragen. Nun ist ihr aber die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden. Deshalb übernimmt der Staat die Kosten des Rechtsbeistands, gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes aber nur 80% der Parteientschädigung. Die vom Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin geltend gemachte Parteientschädigung von Fr. 7'417.45 ist übersetzt und muss deshalb gekürzt werden. Dabei ist von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen, der praxisgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) rechtfertigt. Dieser Betrag ist um einen Fünftel zu kürzen. Der Staat hat den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin also mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen. Der Verfahrensaufwand ist ebenfalls als durchschnittlich zu werten, so dass an sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu erheben wäre. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist die Beschwerdeführerin aber von der Bezahlung dieser Gerichtsgebühr zu befreien. Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der Gerichtsgebühr bzw. zur Rückzahlung der ihrem Rechtsbeistand ausgerichteten Entschädigung verpflichtet werden kann, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend entwickeln sollten (Art. 123 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.